

**Geschäftsordnung für den Begleitausschuss zur Durchführung des Entwicklungsprogramms zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013
– PROFIL – nach der VO (EG) 1698/2005**

Präambel

Auf der Grundlage insbesondere

- des Art. 77 VO (EG) 1698/2005 und der
- Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26.10.2007 AZ. K(2007)5184endg. zur Genehmigung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Länder Niedersachsen und Bremen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013

wird im Rahmen der Partnerschaft ein Begleitausschuss eingerichtet.

Artikel 1

Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Begleitausschuss wacht über die ordnungsgemäße und zielgerichtete Umsetzung des Entwicklungsprogramms zur Förderung der ländlichen Entwicklung der Länder Niedersachsen und Bremen.
- (2) Er gibt darüber hinaus Impulse zur Weiterentwicklung des Förderprogramms.

Artikel 2

Aufgaben des Begleitausschusses

In Anlehnung an die o. g. Verordnung hat der Begleitausschuss folgende Aufgaben:

- (1) Er überprüft die Kriterien zur Auswahl der EU-finanzierten Vorhaben, erstmals binnen vier Monaten nach der Programmgenehmigung.
- (2) Er überprüft anhand der von der Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen regelmäßig, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des Entwicklungsprogramms erzielt wurden. Dazu erörtert und billigt er den jährlichen Zwischenbericht und den Schlussbericht, berät über die Halbzeitbewertung bevor diese Dokumente der Europäischen Kommission zugeleitet werden.
- (3) Er beschließt über die Änderungen des Entwicklungsprogramms und über Vorschläge zur inhaltlichen Änderung der Programmgenehmigung.
- (4) Er berät die Verwaltungsbehörde über Fragen der Durchführung, Begleitung, Bewertung sowie Kontrolle des Entwicklungsprogramms.
- (5) Er entscheidet über die Auswahl der Leader-Regionen nach Vorschlag der Verwaltungsbehörde.

Artikel 3

Arbeitsweise des Begleitausschusses

- (1) Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird erstmals drei Monate nach der Programmgenehmigung eingesetzt.

- (2) Der Vorsitzende des Begleitausschusses beruft den Begleitausschuss ein. Einladung, Tagesordnung, und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zugeleitet.
- (3) Die Beratungen im Begleitausschuss, insbesondere der vorgesehene Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess, haben vertraulichen Charakter. Über alle Sitzungen werden Ergebnisvermerke angefertigt und den Mitgliedern des Begleitausschusses übermittelt.

Artikel 4

Mitglieder und Vorsitz

- (1) Den Vorsitz des Begleitausschusses führt ein /e Vertreter/in der Verwaltungsbehörde.
- (2) Mitglieder im Begleitausschuss sind mit jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter:
 - (a) *für die Europäische Kommission*
 - die Generaldirektion Landwirtschaft (mit beratender Stimme)
 - (b) *für die Bundesregierung*
 - das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 - (c) *für die Landesregierung (neben dem Vorsitz)*
 - die Niedersächsische Staatskanzlei
 - das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
 - das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 - das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
 - das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur
 - die Regierungsvertretungen
 - Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
 - Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
 - (d) *für die Kommunalen Gebietskörperschaften*
 - ein von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände benannte/r Vertreter/in
 - (e) *für die Leader-Regionen*
 - ein/e Vertreter/in der vorsitzenden LAG des Leader-Lenkungsausschusses
 - (f) *für die Wirtschafts- und Sozialpartner bzw. Nichtregierungsorganisationen*
 - (f1) Bereich Land- und Forstwirtschaft
 - Landwirtschaftskammer Niedersachsen
 - Landvolk Niedersachsen
 - Landesvereinigung ökologischer Landbau in Niedersachsen
 - Landfrauenverband
 - (f2) Bereich Umwelt, Naturschutz, Landschaftspflege
 - BUND Landesverband Niedersachsen
 - BUND Landesverband Bremen
 - NABU Naturschutzbund Landesverband Niedersachsen
 - Wasserverbandstag e.V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
 - (f3) Bereich ländliches Kulturerbe
 - Niedersächsischer Heimatbund

- AG der Landschaften und Landschaftsverbände
- (f4) Bereich Wirtschaft und Arbeitsmarkt
- Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt
 - Vereinigung der Handwerkskammern Niedersachsen
- (f5) Übergreifende Politikbereiche
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
 - Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Niedersachsen
 - Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohnfahrtspflege in Niedersachsen
- (3) Um den Begleitausschuss arbeitsfähig zu halten, ist die Anzahl der Wirtschafts- und Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen begrenzt. Insoweit wird erwartet, dass die unter (f) genannten Mitglieder die nicht am Begleitausschuss beteiligten Verbände und Organisationen ausreichend über die Tätigkeiten des Begleitausschusses informieren. Deren Anliegen sollen über die im Begleitausschuss vertretenen Verbände in die Beratungen des Begleitausschusses eingebracht werden können (Sprechermodell).
- (4) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können Sachverständige zu den Ausschusssitzungen als Berater hinzugezogen werden.

Artikel 5

Beschlussfassung

- (1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner nach Artikel 4 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Begleitausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Soweit die Beschlüsse finanzielle Auswirkungen haben können, entscheiden ausschließlich die unter Artikel 4 Ziffer (2) (c) bis (e) genannten Mitglieder.
- (3) Bei Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht rechtfertigen, kann der Vorsitzende ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einleiten. In einem Rundschreiben an die Mitglieder des Begleitausschusses legt der Vorsitzende den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Mitglieder können sich innerhalb von zehn Arbeitstagen zu dem Vorschlag des Vorsitzenden äußern. Schweigen gilt als Zustimmung. Ein ablehnendes Votum eines Mitglieds des Begleitausschusses ist von diesem schriftlich zu begründen. Nach Abschluss dieses Verfahrens der schriftlichen Beschlussfassung informiert der Vorsitzende die Mitglieder des Ausschusses über das Ergebnis.

Artikel 6

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am 20. Juni 2013 in Kraft.